

Öffnungsklausel

		Verprobung
Ballungsraumverkehr		
Basiszahl	3,7%	3,73
neue Pausenregelung	2,2%	2,18
Überlandverkehr		
Basiszahl	3,6%	3,59
neue Pausenregelung	5,9%	5,88
Schülerverkehr		
Basiszahl	2,9%	2,86
neue Pausenregelung	x%	n.a.

Zusammenhang mit Öffnungsklausel:

- Hohe Bandbreite an prozentualen Erhöhungen der Lohnstunden aus der neuen Pausenregelung
- Durch Anwendung der Öffnungsklausel kann für jeden Verkehr individuell die Kostenauswirkung durch die neue Pausenregelung bestimmt werden
- Basiszahl bleibt unverändert
- Für einen Schülverkehr ist immer von der Öffnungsklausel Gebrauch zu machen

Ermittlung der Auswirkung prozentualer Erhöhung der Lohnstunden auf die Kostenauswirkungen:

- Es ist die prozentuale Erhöhung der Lohnstunden aus der neuen Pausenregelung zu ermitteln
- Die prozentuale Erhöhung bezieht sich lediglich auf den Grundlohn sowie die lohnfortzahlungsrelevanten Manteltarifbestandteile (Urlaub, Krankheit, Feiertage)
- Der Faktor auf die Kostenauswirkung beträgt 92,4125%
- Der Faktor berücksichtigt die Fortschreibung des Lohns und der Manteltarifbestandteile

Beispielberechnung:

Beträgt die ermittelte prozentuale Erhöhung der Lohnstunden 5% errechnet sich die für einen Ballungsraumverkehr zutreffende Personalkostenfortschreibung folgendermaßen:

5% Erhöhung der Lohnstunden aufgrund der neuen Pausenabzugsregelung (betriebsindividuell ermittelt)

92,4125% Faktor der Auswirkung der Erhöhung der Lohnstunden auf die Personalkosten

4,62% Personalkostensteigerung Pausenentlohnung (Berechnung: $5 / 100 * 92,4125$)

3,7% Basiszahl Ballungsraumverkehr

8,3% Personalkostenfortschreibung für den beispielhaften Ballungsraumverkehr (3,7 % Basiszahl + 4,6 % Personalkostensteigerung Pausenentlohnung)

Hinweis: Das Ergebnis ist auf eine Nachkommastelle zu runden!